

**Satzung der Flugsportgruppe  
im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt  
Oberpfaffenhofen e. V.**

April 2018

Flugsportgruppe  
im DLR  
82234 Oberpfaffenhofen

§1 Name und Sitz .....	3
§2 Zweck.....	3
§3 Mitgliedschaft .....	3
§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	4
§5 Beiträge, Kostenersatz, Schadensersatz, Vereinsstrafen .....	5
§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§7 Organe des Vereins .....	6
§8 Der Vorstand.....	6
§9 Der Vereinsausschuss (VA).....	6
§10 Die Abteilungsversammlung .....	7
§10a Die Jugendversammlung .....	7
§11 Die Mitgliederversammlung.....	7
§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	8
§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....	8
§14 Wahlen.....	9
§15 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften; Kommunikation .....	9
§16 Satzungsänderungen bzw. Vereinsauflösung .....	9
§17 Vermögen .....	9
§18 Flugsportbetrieb .....	10
§19 Vereinsauflösung .....	10
§20 Geschäftsjahr .....	10
§21 Inkrafttreten.....	10

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen Flugsportgruppe im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt Oberpfaffenhofen e. V. (im Folgenden kurz FSG genannt). Der Sitz der FSG ist Oberpfaffenhofen. Die FSG ist in das Vereinsregister München eingetragen.

## **§2 Zweck**

1. Der Verein hat den Zweck, den Motorflug-, Motorsegelflug-, Segelflug- und Fallschirmsport zu fördern, flugsportliche Interessen zu wecken, den wissenschaftlich technischen Nachwuchs und Jugendliche im Luftsport zu fördern. Dieser Zweck wird durch die Bearbeitung flugwissenschaftlicher Aufgaben, der Vermittlung von praktischem und technischem Wissen und durch sportliche Veranstaltungen im Flug- und Fallschirmsport verwirklicht.
2. Die FSG ist ordentliches Mitglied im Luftsportverband Bayern e. V. und über diesen mittelbares Mitglied des Deutschen Aero-Club. Die FSG erkennt die Satzung des DAeC und seine Jugendordnung an. Die FSG und deren Mitglieder sind ferner Mitglieder des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennen dessen Satzung an. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder können bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell eingebrachten Sacheinlagen zurückerhalten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die FSG betreibt den Flugsport in folgenden Abteilungen:
  - Motorflugsport
  - Segelflugsport
  - Fallschirmsport
 Jede Abteilung soll sich nach Möglichkeit finanziell selbst tragen.

## **§3 Mitgliedschaft**

Mitglied in der FSG kann jede Person werden. Die FSG besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, und temporären Mitgliedern.

1. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitrags- und Arbeitspflicht befreit.
2. Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres aufgrund ihres Alters nicht mehr als Jugendliche (s. u.) eingestuft werden können. Ordentliche Mitglieder nehmen an den wissenschaftlichen Forschungsarbeiten und am flugsportlichen Betrieb teil.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Status als jugendliches Mitglied gilt für das gesamte Geschäftsjahr.
4. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich weder wissenschaftlich-technisch, noch flugsportlich im Verein betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

5. Temporäre Mitglieder sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft spätestens nach einem vereinbarten Zeitraum endet. Nach Ablauf der temporären Mitgliedschaft kann erneut ein Antrag auf Mitgliedschaft gestellt werden. Details regelt die Geschäftsordnung.

#### **§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Aufnahme in die FSG und Anträge auf Änderung des Mitgliedsstatus sind an den Vorstand (§8) zu richten. Über die Aufnahme und die Änderung des Mitgliedsstatus entscheidet der Vereinsausschuss (VA) (§9), wobei die Zustimmung des Leiters der Abteilung, für die die Aufnahme beantragt wird, erforderlich ist.
2. Gegen die Ablehnung kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Der Tag der Aufnahme in den Verein (Aufnahmetag) wird durch den Vereinsausschuss festgelegt und dokumentiert.
- 3a. Jede Aufnahme als neues ordentliches, jugendliches, förderndes oder temporäres Mitglied erfolgt zunächst für 1 Jahr auf Probe (Probezeit). Bis zum Ablauf der Probezeit kann der Vereinsausschuss über die Überführung in eine Dauermitgliedschaft (ordentliches, jugendliches oder förderndes Mitglied) bzw. über ein vorzeitiges Ende der Mitgliedschaft entscheiden, sofern einer der in §4.6 aufgeführten Gründe vorliegt. In Ausnahmefällen kann die Probezeit einmalig um ein weiteres Jahr verlängert werden. Mit Ablauf der Probezeit wird ein Mitglied zum Dauermitglied, wenn nicht bis Ende der Probezeit eine Entscheidung nach § 4.3a (Verlängerung der Probezeit) oder § 4.4f (Entlassung) getroffen wird
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei Auflösung der FSG,
  - b) durch den Tod,
  - c) durch Austritt,
  - d) durch den Ausschluss des Mitglieds,
  - e) bei temporären Mitgliedern spätestens nach Ablauf der vereinbarten Frist,
  - f) bei allen Mitgliedern innerhalb der Probezeit nach § 4.3a durch Entlassungsbeschluss des Vereinsausschusses.
5. Der Austritt ist zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Er muss dem Vorstand spätestens bis zum 15.11. schriftlich mitgeteilt werden.
6. Der Ausschluss kann vom Vorstand oder von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder beantragt werden, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:
  - a) ein wiederholter schwerer Verstoß gegen die Anweisung des Flugleiters oder Fluglehrers,
  - b) ein Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches,
  - c) sonstiges grob vereinsschädigendes Verhalten,
  - d) ungenügend Mitarbeit
  - e) Verweigerung der Zahlung

Verweigerung der Zahlung liegt vor, wenn das Mitglied mit mindestens 3 Monatsbeiträgen oder dem Begleichen von Flugkosten von mindestens 100 € mit mehr als 3 Monaten oder mit mindestens 1 Monatsbeitrag seit mehr als einem Jahr im Rückstand ist und deswegen zweimal gemahnt worden ist. Die spätere Zahlung beseitigt den Ausschlussgrund nicht.
7. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen eines Mitglieds gegenüber der FSG werden durch den Ausschluss nicht aufgehoben.

### **§5 Beiträge, Kostenersatz, Schadensersatz, Vereinsstrafen**

1. Die FSG erhebt Aufnahmebeiträge und monatliche Mitgliedsbeiträge für die verschiedenen Abteilungen.
2. Für die Benutzung der Flugzeuge und des sonstigen Gerätes wird Kostenersatz erhoben.
3. Bei Beschädigung von Vereinseigentum oder Schädigung von Vereinsvermögen wird die FSG Schadensersatz vom Verursacher des Schadens verlangen. Die Obergrenze der Schadensersatzforderung liegt bei 2.500 € bzw. dem tatsächlich verursachten Schaden für den Einzelfall, außer im Fall des grob fahrlässigen oder gar vorsätzlichen Handelns, bei dem der Vereinsausschuss einen Schadensersatz bis zur Höhe des tatsächlichen Schadens beschließen kann. Der Schadensersatz soll im Sinne der Selbstbeteiligung einer Vollkaskoversicherung angesetzt werden, ein etwaiger Kaskoversicherungsschutz des Vereinseigentums spielt für die Bemessung der Schadenshöhe jedoch keine Rolle. Die Verrechnung von Schadensersatzforderungen regelt die Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten §§ 823 ff BGB entsprechend.
4. Bei vereinschädigendem Verhalten kann der VA – neben den Maßnahmen nach Absatz 3 – Vereinsstrafen verhängen. Es kommen in Betracht:
  - Rüge
  - Geldbuße bis 500 €
  - Entzug von Mitgliedschaftsrechten (zeitlich oder inhaltlich beschränkt), insbesondere vom Recht, Fluggerät der FSG zu benutzen.
5. Für Zahlungen nach Absatz 1. und 2. kann von der Mitgliederversammlung das Abbuchungsverfahren beschlossen werden.

### **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Fördernde Mitglieder, temporäre Mitglieder und Mitglieder mit Probestatus haben kein Stimmrecht, können aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss, der Abteilungsversammlung und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Ordentliche, jugendliche und temporäre Mitglieder (innerhalb und außerhalb der Probezeit) sowie Ehrenmitglieder haben das Recht, im Rahmen der Flugbetriebsordnung am flugsportlichen Betrieb teilzunehmen.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung von jeweils bis zu 450 Euro im Monat erhalten. Genaue Modalitäten regelt eine Finanzordnung des Vereins.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c) aktiv mitzuarbeiten,
  - d) Beiträge und alle sonstigen Zahlungen rechtzeitig zu entrichten.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§8)
2. der Vereinsausschuss (VA) (§9)
3. die Abteilungsversammlungen (§10)
4. die Jugendversammlung (§10a)
5. Die Mitgliederversammlung (§11)

## **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, nämlich dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassier, deren Funktionen im Innenverhältnis in einer vom Vereinsausschuss erlassenen Geschäftsordnung zu regeln sind.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Vorstand bestellt je Abteilung einen Ausbildungsleiter – ggf. inklusive Stellvertreter – und beruft diese ab, wobei einem Ausbildungsleiter mehrere Abteilungen zugedacht werden können. Ferner bestellt der Vorstand je nach Bedarf weitere Funktionsträger (z. B. Schriftführer, Werkstattleiter, etc.) – ggf. inklusive Stellvertreter – und beruft diese ab.
5. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes kann im Innenverhältnis durch die Mitgliederversammlung beschränkt werden (§ 12 Absatz 3). Diese Beschränkung soll nach außen hin nicht in Erscheinung treten und auch nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, mit Zustimmung des Vereinsausschusses einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
8. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die aus Gründen luftfahrtwissenschaftlicher Qualifikation gleichzeitig Mitarbeiter des DLR sind. Stellen sich nicht mindestens drei Mitarbeiter des DLR zur Wahl für die drei Vorstandsämter, kann mit Ausnahme des Amtes des 1. Vorstands für eines der übrigen Vorstandsämter ein ordentliches Mitglied in den Vorstand gewählt werden, welches kein Mitarbeiter des DLR ist.

## **§9 Der Vereinsausschuss (VA)**

1. Der VA besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den Leitern der Abteilungen und ihren Stellvertretern, dem Jugendvertreter und ggf. seinem Stellvertreter, den Ausbildungsleitern und ggf. ihren Stellvertretern sowie aus vom Vorstand ausgewählten Mitgliedern der Gruppe der Funktionsträger und ggf. deren Stellvertreter, die gem. §8, Nr. 4 bestellt wurden.
2. Der VA ist für die ihm satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Mitgliedsaufnahme

(§4 Absatz 1) zuständig. Er ist weiter zuständig für den Erlass einer Flugbetriebsordnung, Entscheidungen über Ermäßigung und Erlass von Beiträgen und sonstigen Zahlungen und für die Maßnahmen nach §5 Absatz 3 und 4.

3. Über Aufnahmebeiträge der einzelnen Abteilungen, Abteilungsbeiträge (§5 Absatz 1), Kostenersatz (§5 Absatz 2), Schadenersatzforderungen (§5 Absatz 3) und über die Anschaffung, die Veräußerung oder wesentliche Veränderung (z. B. Reparatur) von Fluggerät entscheidet der VA auf Empfehlung der betroffenen Abteilungsversammlung.
4. Dem VA können von der Mitgliederversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.
5. Bei Ausscheiden eines Vereinsausschussesmitgliedes ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Der VA ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Ausschussesmitglieder anwesend sind, darunter mindestens 1 Vorstandsmitglied (Sitzungsvorsitzender), und 3 von der Mitgliederversammlung und/oder der Abteilungsversammlung gewählte Funktionsträger (Abteilungsleiter, Jugendvertreter oder deren Stellvertreter). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Jede Person hat nur eine Stimme. Beschlüsse können auch auf Veranlassung des Vorstands im Umlaufverfahren gefasst werden. Stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder des VA gem. Nr. 1, die von der Mitgliederversammlung und/oder der Abteilungsversammlung/Jugendversammlung gewählt wurden, sowie die Ausbildungsleiter, die Werkstattleiter, der technische Betriebsleiter und deren Stellvertreter.

### **§10 Die Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungen wählen je einen Abteilungsleiter und ggf. einen Stellvertreter. Stimmberechtigt sind die unter §6.1 fallenden Mitglieder der Abteilung. Hierbei haben die 3 Vorstandsmitglieder das Recht auf Teilnahme an den Versammlungen und Stimmrecht.
2. Die Abteilungsversammlungen sollen bei Bedarf, insbesondere vor Mitgliederversammlungen einberufen werden. Die Abteilungsversammlung ist ein Meinungsbildungsinstrument. Das Protokoll der Abteilungsversammlung sollte dem Vereinsausschuss nicht später als zwei Monate nach der Versammlung zugeleitet werden. Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften dieser Satzung für die Mitgliederversammlung analog für die Abteilungsversammlung.

### **§10a Die Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendvertreter und ggf. einen Stellvertreter aus dem Kreis der jugendlichen Mitglieder nach §3.3. Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder nach §3.3. Die 3 Vorstandsmitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Versammlungen und Stimmrecht.
2. Die Jugendversammlungen sollen bei Bedarf, insbesondere vor Mitgliederversammlungen einberufen werden. Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften dieser Satzung für die Mitgliederversammlung analog für die Jugendversammlung.

### **§11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch einen Aushang in der Flugzeughalle an der Bekanntmachungstafel neben dem RESI-Rechner einzuladen.
4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftliche verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder gem. § 13.3 vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

### **§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstands.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Festsetzung von Wertgrenzen für in der Satzung nicht bezifferte Beträge (§8 Absatz 5) und die Festsetzung der Vereinsmitgliedsbeiträge.
4. Sofern in den letzten 2 Jahren keine Abteilungsversammlung stattgefunden hat, in der die Abteilungsleiter und ggf. ihre Stellvertreter gewählt wurden, ist eine Wahl analog zu §10.1 in der Mitgliederversammlung durchzuführen.
5. Sofern in den letzten 2 Jahren keine Jugendversammlung stattgefunden hat, in der ein Jugendvertreter und ggf. sein Stellvertreter gewählt wurden, ist eine Wahl analog zu §10a.1 in der Mitgliederversammlung durchzuführen.
6. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Beratung und Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung.
9. Ausschluss von Mitgliedern (§4 Absatz 6).
10. Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingingen.
11. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung der FSG.

### **§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter, der Mitglied des Vereinsausschusses sein muss.

2. Soweit nicht Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Die Ausübung des Stimmrechts (§6 Absatz 1) kann durch schriftliche Vollmacht nur auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden, welches jedoch nicht mehr als 3 Stimmen inklusive seiner eigenen Person auf sich vereinen kann.
4. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt und soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen. Über den Antrag auf geheime Abstimmung ist vorab zu entscheiden.

### **§14 Wahlen**

1. Alle Wahlen von Personen nach dieser Satzung erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren bzw. entsprechend der Regelung in §8.6. Sie erfolgen geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied das beantragt.
2. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt der zweite Wahlgang wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
3. Wiederwahl ist möglich.

### **§15 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften; Kommunikation**

1. Die Beschlüsse des Vorstands, des Vereinsausschusses, der Abteilungsversammlungen, der Jugendversammlungen und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Alle förmlichen Benachrichtigungen, Ladungen, Erklärungen, Anträge, Mitteilungen und sonstige Kommunikation im Verein kann grundsätzlich in Schriftform oder Textform oder per Telefax und bei Mitgliedern, die Ihre Email-Adresse dem Verein bekannt gegeben haben, per email erfolgen, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anderes bestimmt. Für den Verein, den Vorstand und die Abteilungen werden die jeweiligen zu verwendenden Adressen, email- und Faxnummern auf der Vereins-Homepage im Mitgliederteil veröffentlicht.

### **§16 Satzungsänderungen bzw. Vereinsauflösung**

Eine Änderung der Satzung bzw. die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung bzw. der Grund einer Vereinsauflösung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung bzw. eine Vereinsauflösung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

### **§17 Vermögen**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§18 Flugsportbetrieb**

Der Flugsportbetrieb wird nach einer vom Vereinsausschuss zu erlassenden Flugbetriebsordnung durchgeführt.

### **§19 Vereinsauflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V., Sitz Porz-Wahn, oder ihrer Nachfolgegesellschaft zu, wenn sie den Status der Gemeinnützigkeit hat; andernfalls erhält der Deutsche Aero-Club e.V. Frankfurt/M. das Vermögen des Vereins zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Die Vermögensübertragung darf nur nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt erfolgen. Dieser Paragraph ist von einer Satzungsänderung ausgeschlossen.

### **§20 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der FSG ist das Kalenderjahr.

### **§21 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde errichtet am 16.02.1977 und zuletzt geändert am unten genannten Datum.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die bisherige Satzung und Satzungsänderungen aufgehoben und gegenstandslos. Dokumente, auf die in der alten Satzung Bezug genommen wurde, gelten sinngemäß weiter bis zu einer etwaigen Änderung. Bezugnahmen auf die Nummerierung der bisherigen Satzung sind sinngemäß als Bezugnahme auf die entsprechenden Regelungen dieser Satzung zu verstehen.

Oberpfaffenhofen, den 23.04.2018

Gezeichnet:

  
.....  
P. Vrancken  
1.Vorsitzender

  
.....  
C. Fürst  
2.Vorsitzender

  
.....  
M. Hagen  
Kassier

# Amtsgericht München -Registergericht-

Infanteriestr. 5, 80325 München

Telefon: 089/5597-06

Fax: 089/5597-3560



Amtsgericht München, 80325 München

Flugsportgruppe im Deutschen  
Zentrum für Luft- und  
Raumfahrt Oberpfaffenhofen e.  
V.  
Münchner Str. 20  
82234 Weßling

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:  
Telefon: 089/5597-3429, -3410, -2031

Einsicht Mo-Mi, Fr 8.30-12.00 Uhr  
Do 8.30-15.00 Uhr

Allgemeine Öffnungszeiten:  
Mo-Do 8.30-11.30 und 13.00-15.00 Uhr  
Fr 8.30-12.00 Uhr  
wegen gleitender Arbeitszeit  
Terminvereinbarung empfohlen

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 20/21, Haltestelle Lothstraße  
Straßenbahnlinie 12, Haltestelle Infanteriestraße  
Buslinie 53, Haltestelle Infanteriestraße  
Buslinie 154, Haltestelle Infanteriestraße Süd

Online-Einsicht:  
[www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Bei Antwort bitte angeben:

Unser Geschäftszeichen

**VR 70608** (Fall 10)

Datum

02.08.2018

**Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister München**  
Flugsportgruppe im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt Oberpfaffenhofen e.V., Sitz:  
Oberpfaffenhofen, VR 70608

### **Achtung!**

**Kurz nach Veröffentlichung einer Eintragung werden häufig amtlich aussehende Rechnungen für Eintragungen in private Register verschickt. Bei diesen Rechnungen handelt es sich nicht um die Rechnung für die Eintragung in das öffentliche Vereinsregister.**

**Der Bundesanzeiger Verlag hält auf [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) unter der Rubrik 'Wissenswertes >> Daten und Statistiken' eine Liste der dort bekannten Absender solcher Rechnungen vor.**

**Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch Kostenrechnungen erstellt werden, welche angeblich von der Landesjustizkasse Bamberg kommen, jedoch mit einer falschen Kontoverbindung versehen sind.**

**Die Rechnung für untenstehende Registereintragung erhalten Sie ausschließlich von der Landesjustizkasse Bamberg. Deren korrekte Kontoverbindung lautet:  
Bayerische Landesbank München, IBAN: DE78 7005 0000 0003 0249 19, BIC: BYLADEMMXXX**

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister München nachfolgendes eingetragen worden:

1.  
Nummer der Eintragung: 9

4.  
a) **Satzung:**

Die Mitgliederversammlung vom 23.04.2018 hat die Änderung der §§ 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder) und 11 (Die Mitgliederversammlung) der Satzung beschlossen.

5.  
a) **Tag der Eintragung:**  
02.08.2018

Lauktion

**b) Bemerkungen:**

Satzung gemäß § 71 BGB Bl. 35 SB.

***Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.***